

Aktenzeichen:
53 O 237/23



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **WBS-LEGAL Rechtsanwälts GmbH & Co.KG**, Eupener Straße 67, 50933
Köln, Gz.:

gegen

Meta Platforms Ireland Limited (zuvor: Facebook Ireland Ltd.), 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland

vertreten d.d. Geschäftsführer (Director) Gareth Lambe

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB**, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt, Gz.:

wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung, verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend: DSGVO)

hat das Landgericht Stuttgart - 53. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht als Einzelrichter am 17.04.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 300,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10.01.2024 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerseite alle materiellen künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klägerseite durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, welcher nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrags, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf € 11.000,00 festgesetzt.

Tatbestand

Die Klagepartei begehrt Schadensersatz, Feststellung, Unterlassung und Auskunft aufgrund der behaupteten Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Datenschutzbestimmungen durch die Beklagte.

Die Klagepartei nutzt etwa seit 15 Jahren die von der Beklagten betriebene Social-Media-Plattform Facebook.com (im Folgenden: Facebook). Diese hat zumindest auch den Zweck, Nutzende miteinander in Kontakt zu bringen. Hierfür werden persönliche Nutzerprofile erstellt, welche verschiedene Daten der Nutzenden enthalten, darunter – optional – die Mobiltelefonnummern. Bei der Er-

stellung des Nutzerprofils werden die Nutzenden auf diverse Richtlinien betreffend Datenschutz und Cookie-Einstellungen hingewiesen. Standardmäßig ist hinsichtlich der Suchbarkeit der Telefonnummer eingestellt, dass der Nutzende anhand dieser von anderen Nutzenden aufgefunden werden kann. Die Plattform bietet den Nutzenden die Möglichkeit, in den jeweiligen Einstellungen zur Zielgruppenauswahl und den Suchbarkeitskriterien zu bestimmen, welche der Nutzerdaten öffentlich, nur für die definierte Freundesgruppe oder gar nicht einsehbar sein sollen oder ob die Nutzenden anhand der Telefonnummer auffindbar sein soll. Für die Einstellungsmöglichkeiten bietet die Beklagte Hinweis- bzw. Hilfebereiche an. Zudem bietet die Beklagte eine Messenger-App an, welche mit dem Facebook-Profil und dem betreffenden Zugang verknüpft wird und eine Synchronisation der Telefonkontakte ermöglicht.

Die Beklagte wies die Nutzenden, so auch die Klagepartei, vor dem Geltungsbeginn der DSGVO auf die aktualisierte Datenrichtlinie hin einschließlich Hinweisen auf Einstellmöglichkeiten und der Empfehlung zur Prüfung der Privatsphäre-Einstellungen und verlangte für die weitere Nutzung von Facebook die Zustimmung zu den aktualisierten Nutzungsbedingungen.

Ab dem Jahr 2021 wurden Datensätze der Facebook-Nutzenden von Dritten im Internet öffentlich gemacht, darunter auch vom Kläger. Die Daten wurden durch ein groß angelegtes sogenanntes „Scraping“ durch Verwendung des von der Beklagten bereitgestellten Contact-Import-Tool (im Folgenden: CIT) erlangt, indem mittels automatisierter externer Abfrage die in den Nutzerprofilen als auffindbar eingestellten Telefonnummern aufgefunden und mit den öffentlich einsehbaren Nutzerdaten der betreffenden Profile zu Datensätzen verknüpft wurden.

Mit anwaltlicher Aufforderung vom 26.02.2023 (Anlage K1) machte die Klagepartei Auskunfts- und Unterlassungsansprüche sowie Schmerzensgeld- bzw. Schadensersatzforderungen gegen die Beklagte geltend unter Fristsetzung binnen vier Wochen. Mit Schreiben vom 22.03.2023 (Anlage B16) erfolgte eine Antwort der Beklagten.

Die Klagepartei trägt vor,

die Klage sei zulässig.

Das CIT verstoße gegen die DSGVO. Die Beklagte habe keine ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen gegen das Ausnutzen des CIT ergriffen im Sinne von Art. 32 DSGVO, die habe die Zweckbindung in der DSGVO, die Datenminimierung, den Grundsatz „privacy-by-default“ sowie die Integrität und Vertraulichkeit der Daten nicht beachtet, Art. 5 DSGVO. Die Einstellmöglichkei-

ten von Facebook zur Sichtbarkeit und Sicherheit der Telefonnummern seien für die Nutzenden unverständlich. Erschwerend komme hinzu, dass in der mit Facebook verknüpften Messenger-App separate Sicherheitseinstellungen bestünden.

Die Beklagte habe die personenbezogenen Daten unrechtmäßig Dritten zugänglich gemacht, nachdem die Klagepartei keine wirksame Einwilligung, Art. 6, Art. 7 DSGVO. Eine Information über die Datenverarbeitung im Sinne von Art. 13 DSGVO sei nicht erfolgt, ebenso wenig über die Auffindbarkeit trotz Zwei-Faktor-Authentifizierung. Die Daten seien zudem ohne ausreichende Sicherheit verarbeitet worden, Art. 24, Art 32 DSGVO. Die Beklagte habe nach dem Scraping-Vorfall keine erforderliche Information an die Behörden nach Art. 33 DSGVO oder an die Betroffenen Art. 34 DSGVO herausgegeben und das Auskunftsrecht der Klagepartei nach Art. 15 DSGVO verletzt. Der Klagepartei stehe Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO zu.

Die Klagepartei erhalte seit ziemlich genau seit April 2021 Anrufe aus dem In- und Ausland von unbekanntem Telefonnummern sowie Werbe-SMS. Anfangs seien es vier bis fünf Anrufe pro Tag von unterschiedlichen Anbietern gewesen und sehr viele SMS. Inzwischen seien es weniger, pro Woche etwa zwei bis drei Anrufe. Aufgrund der beruflichen Kontakte und dort ebenfalls erfolgten Anrufen mit unterdrückter Nummer, ebenso weil die Ehefrau des Klägers ihre Rufnummer berufsbedingt unterdrücke, müsse er diese Anrufe entgegennehmen.

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite immateriellen Schadensersatz in angemessener Höhe zu zahlen, dessen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 1.000,00 EUR nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerseite alle künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klägerseite durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ord-

nungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,

a. personenbezogenen Daten der Klägerseite, namentlich

Telefonnummer, FacebookID, Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Bundesland, Land, Stadt, Beziehungsstatus unbefugten Dritten über eine Software zum Importieren von Kontakten zugänglich zu machen, ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um die Ausnutzung des Systems für andere Zwecke als der Kontaktaufnahme zu verhindern,

b. die Telefonnummer der Klägerseite auf Grundlage einer Einwilligung zu verarbeiten, die wegen der unübersichtlichen und unvollständigen Informationen durch die Beklagte erlangt wurde, namentlich ohne eindeutige Informationen darüber, dass die Telefonnummer auch bei Einstellung auf „privat“ noch durch Verwendung des Kontaktimporttools verwendet werden kann, wenn nicht explizit hierfür die Berechtigung verweigert und, im Falle der Nutzung der Facebook-Messenger App, hier ebenfalls explizit die Berechtigung verweigert wird.

4. Die Beklagte wird verurteilt der Klägerseite Auskunft über die Klägerseite betreffende personenbezogene Daten, welche die Beklagte verarbeitet, zu erteilen, namentlich welche Daten durch welche Empfänger zu welchem Zeitpunkt bei der Beklagten durch Scraping oder durch Anwendung des Kontaktimporttools erlangt werden konnten.

Die Beklagte beantragt:

Klagabweisung.

Die Beklagte trägt vor,

die Klaganträge seien unzulässig, weil sie hinsichtlich der begehrten Zahlung alternative Streitgegenstände betreffen, hinsichtlich des zu unbestimmten Feststellungsantrags zudem das erforderliche Feststellungsinteresse fehle.

Das Scraping habe ausschließlich öffentlich einsehbare Daten und das automatisierte Ausnutzen von Funktionen für die ordnungsgemäße Nutzung betroffen. Es sei anzunehmen, dass die Tele-

fonnummern von den Scrapern im Wege der sogenannten Telefonnummernaufzählung bereitgestellt worden seien.

Ein spezielles Team der Beklagten ergreife laufend Maßnahmen gegen Scraping – und habe dies auch damals getan – welche ständig weiterentwickelt würden und hinsichtlich ihrer Eignung ex ante zu beurteilen seien. Eine fehlerhafte Absicherung der Systeme nach Art. 32 DSGVO habe nicht vorgelegen, zumal die Öffentlichkeit bestimmter Daten der Klagepartei auf deren eigener Entscheidung beruht hätten. Im Rahmen der Zwei-Faktor-Authentifizierung sei ausführlich über die Verwendung der Telefonnummer hingewiesen worden. Auf den Scraping-Vorfall habe die Beklagte mit adäquaten Maßnahmen reagiert.

Die Beklagte habe die Nutzenden und auch die Klagepartei umfassend über die Anpassungsmöglichkeiten der Suchbarkeit informiert. Die Privatsphäre-Einstellungsmöglichkeiten bezüglich Suchbarkeit und Zielgruppenauswahl seien verständlich. Die Beklagte habe nicht gegen Transparenzpflichten verstoßen.

Der Schutzbereich von Art. 82 DSGVO sei nicht eröffnet. Eine Datenverarbeitung nach Art. 13, Art. 14, Art. 34 und Art. 15 DSGVO habe durch das Scraping nicht stattgefunden. Eine Verletzung von Sicherheitsvorschriften liege nicht vor, auch begründeten Art. 24 und Art. 25 DSGVO keinen Schadensersatzanspruch. Die Beklagte habe mit den Datenschutzeinstellungen den Zweck der Social-Media-Plattform – Menschen mit Freunden und Familie zu verbinden – entsprechend umgesetzt. Die Klagepartei lege einen Pflichtverstoß der Beklagten nicht schlüssig dar. Den Nutzenden seien alle Informationen gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung gestellt worden erteilt worden.

Die Anfrage der Klagepartei sei umfassend beantwortet worden, so dass ein Auskunftsanspruch nicht bestehe, zudem bestehe ein Selbstbedienungstool zur Abfrage der vom Scraping betroffenen Daten. Die Beklagte besitze keine Kopie der vom Scraping betroffenen Rohdaten, habe der Klagepartei indes die mutmaßlich dort erscheinenden Datenkategorien und die Übereinstimmungen mit dem Facebook-Profil mitgeteilt.

Die Klagepartei habe einen immateriellen Schaden nicht dargelegt, da eine spürbare Beeinträchtigung nicht vorliege und die Kausalität bestritten werde. Das behauptete Befinden werde mit Nichtwissen bestritten. Insbesondere komme ein Kontrollverlust angesichts der von vornherein öffentlichen Auffindbarkeit der Daten nicht in Betracht. Bestritten werde, dass die Veröffentlichung der ohnehin einsehbaren Daten eine signifikante Erhöhung des ohnehin bestehenden Risikos der Internetnutzung bedeute. Reine dahingehende Befürchtungen genügten nicht.

Für das weitere Vorbringen der Parteien wird auf den Akteninhalt einschließlich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2024 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist lediglich in geringem Umfang begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

A.

Das Landgericht Stuttgart ist international, sachlich und örtlich zuständig.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergibt sich aus Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO, nachdem die Klagepartei an ihrem Wohnsitzgericht Klage erhoben hat, besteht eine Vermutung dafür, dass sie an ihrem Aufenthaltsort geklagt hat (OLG Stuttgart, Urteil vom 22.11.2023 – 4 U 20/23). Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Stuttgart ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 71 GVG, die örtliche aus Art. 18 Abs. 1 EuGVVO und aus Art. 79 Abs. 2 DSGVO, § 44 Abs. 1 BDSG als Wohnsitzgericht der Klagepartei.

B.

Die jeweiligen Klaganträge sind zulässig.

1.

Der Leistungsantrag Ziff. 1 ist hinreichend bestimmt.

Dem geltend gemachten Anspruch liegt indes ein einheitlicher Lebenssachverhalt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zugrunde, da die Klagepartei den Schadensersatzanspruch aus dem Scraping-Vorfall und den ihrer Auffassung nach ursächlichen Pflichtverletzungen herleitet, so dass keine unzulässige alternative Klagehäufung besteht. Bei Schmerzensgeldanträgen ist überdies deren Beantragung nach Ermessen des Gerichts zulässig, wenn die Klagepartei einen Mindestwert angibt, wie vorliegend geschehen.

2.

Für den Antrag Ziff. 2 besteht auch ein Feststellungsinteresse, § 256 ZPO.

Ein Feststellungsinteresse besteht, wenn im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs die materielle und / oder immaterielle künftige Schadensentwicklung unvorhersehbar ist (BGH, Urteil vom 20. März 2001 – VI ZR 325/99). Diese Rechtsprechung ist auf Ansprüche aus Art. 82 DSGVO zu übertragen (OLG Stuttgart, Urteil vom 22.11.2023 – 4 U 20/23). Die Klagepartei hat dargelegt, dass aus der öffentlichen Zugänglichkeit ihrer Daten, insbesondere der Telefonnummer, zukünftige Schäden aufgrund krimineller Handlungen nicht völlig fernliegend erscheinen. Dass der Antrag alternativ „entstanden sind und/oder noch entstehen werden“ aufführt, macht ihn nicht unzulässig – gegebenenfalls wäre er in Bezug auf zukünftige Schäden auszulegen, zumal ein Feststellungsantrag auch dann zulässig ist, wenn nur Teile des Schadens bereits eingetreten und bezifferbar sind (vgl. *Greger* in: Zöller, ZPO 34. Aufl., § 256 Rn 7a m.w.N.).

II.

Die Klage ist in geringem Umfang begründet.

Der Klagepartei steht die gegen die Beklagte ein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz in Höhe von € 300,00 nach Art. 82 DSGVO zu, zudem ist der Feststellungsantrag begründet. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

A.

Auf das Vertragsverhältnis ist gemäß Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Rom I-VO nach den vertraglich einbezogenen Nutzungsbedingungen der Beklagten deutsches Recht anzuwenden (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 22.11.2023 – 4 U 20/23).

B.

Der Klagantrag Ziff. 1 auf Zahlung von Schmerzensgeld aufgrund des erfolgten Scrapings ist nur in geringem Umfang begründet, Art. 82 DSGVO.

1.

Festzuhalten ist zunächst, dass die Einrichtung des Kontos ausweislich der Angabe der Klagepartei vor der zum 25.08.2018 beginnenden Geltung der DSGVO erfolgte. Etwaige Datenschutzrechtliche Verstöße der Beklagten im Rahmen des Anmeldeprozesses fallen somit nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 22.11.2023 – 4 U 20/23). Hinsichtlich der Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit dem erfolgten Scraping über das CIT ist die DSGVO zeitlich und räumlich unproblematisch anzuwenden. Sachlich ist die Beklagte die Verantwortliche der Datenverarbeitung gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

2.

Die Beweislast, jedenfalls aber eine sekundäre Darlegungslast, hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung liegt bei der Beklagten (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 22.11.2023 – 4 U 20/23). Unabhängig davon, liegt in der seitens der Beklagten unstreitig faktisch eröffneten Möglichkeit für das Scraping über das CIT ein Verstoß gegen die DSGVO, wie nachfolgend ausgeführt wird. Das Gericht folgt den insoweit auf diesen Sachverhalt übertragbaren Ausführungen des OLG Stuttgart im vorstehend genannten Urteil.

3.

Die Datenrichtlinie und die neuen Nutzungsbedingungen nach Einführung der DSGVO (Anlage B19) genügten hinsichtlich der Informations- und Aufklärungspflichten nicht dem Transparenzgebot des Art. 5 Abs. 1 a), Art. 13 DSGVO. Die vorherige Einwilligung der Klagepartei nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 a) DSGVO konnte keine Wirkung mehr entfalten.

Die Beklagte hat, wie die Klagepartei zu Recht geltend macht, über die konkrete Nutzungsmöglichkeit des CIT nicht hinreichend deutlich informiert, namentlich darüber, dass hierüber auch bei der Beschränkung der Einstellungen für die Telefonnummer ein Zugriff auf das Konto gegeben ist. In der Bereitstellung der Daten liegt eine Verarbeitung von Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO, welche rechtswidrig ist. Ab dem Geltungsbeginn der DSGVO bedeutete die standardisierte Voreinstellung der Auffindbarkeit mittels Telefonnummernsuche, dass die Klagepartei zur Unterbindung dieses Zustands aktiv werden musste. Eine lediglich vorgesehene Abwahlmöglichkeit im Sinne einer Opt-Out-Voreinstellung entsprach daher nicht dem aktiven Einwilligungserfordernis im Sinne des Art. 4 Abs. 11 DSGVO (vgl. EuGH, Urteil vom 01.10.2019 C-673/17; OLG Stuttgart, Urteil vom 22.11.2023 – 4 U 20/23).

4.

Die bloße Abwahlmöglichkeit verstößt damit auch gegen den Grundsatz „privacy-by-default“ im Sinne von Art. 25 Abs. 2 S. 3 DSGVO, wonach sicherzustellen ist, dass durch Voreinstellungen nur erforderliche personenbezogene Daten verarbeitet werden und dass solche Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

Die Voreinstellung ermöglichte den Zugriff auf die Daten gerade ohne aktives Eingreifen der Klagepartei als Betroffener. Damit liegt zugleich eine unrechtmäßige Verwertung der Daten nach Art. 5 Abs. 1 a) DSGVO vor (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 22.11.2023 – 4 U 20/23).

5.

Ein berechtigtes Interesse seitens der Beklagten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO liegt nicht vor. Dass der Abgleich der Telefonnummer für die vertragsmäßige Nutzung von Facebook und dem damit verfolgten Zweck nicht erforderlich ist – die Erhebung der Nummer somit ebenfalls nicht zu den erforderlichen Daten gehört und ein berechtigtes Interesse hierfür nicht vorliegt – ergibt sich zum einen daraus, dass die Beklagte die betreffende Funktion des CIT nach dem Scraping-Vorfall deaktiviert hat, zum anderen daraus, dass die Eingabe der Telefonnummer für die Nutzenden von vornherein optional ist. Daraus ergibt sich auch, dass der von der Beklagten verfolgte Zweck, das Auffinden von Freunden und Bekannten sowie Bildung von Gemeinschaften über das Soziale Netzwerk, die Bereitstellung der Daten im CIT nicht zwingend erfordert und kein berechtigtes Interesse hieran begründet.

6.

Das Scraping eröffnete den automatisierten Zugriff auf die insoweit ungeschützten Daten, weswegen ein Verstoß der Beklagten gegen Art. 5 Abs. 1 f), Art. 32 DSGVO vorliegt, welcher tatbestandlich auch unbeabsichtigt erfolgen kann, da nach Art. 4 Abs. 2 DSGVO die rein faktische Zugriffsmöglichkeit als Bereitstellung ausreicht. Diese Form der Zugriffsmöglichkeit war zudem nach den Nutzungsbedingungen der Beklagten untersagt, gleichwohl möglich.

Hieraus folgt auch ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 b), Art. 25 Abs. 1 DSGVO, welche vorschreiben, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen (OLG Stuttgart, Urteil vom 22.11.2023 – 4 U 20/23).

7.

Inwieweit ein Verstoß gegen die Informationspflicht aus Art. 13, Art 14 DSGVO – bezogen auf die Zeit ab Geltung der DSGVO – vorliegt; ob also die Beklagte hinreichende Kenntnis über die das Scraping ermöglichende Ausnutzbarkeit des CIT besaß, kann dahinstehen. Ein etwaiger Verstoß hat keinen (weiteren) kausalen Schaden verursacht.

8.

Soweit die Beklagte nach Art. 33, Art. 34 DSGVO einer Melde- und Informationspflicht unterlag aufgrund des wegen mangelhafter Datenschutzeinstellungen erfolgten Datenabgleichs und zudem eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO für das CIT seitens der Beklagten nicht hinreichend dargelegt wird, fehlt es an der Kausalität für einen etwaigen weiteren Schaden der Klagepartei.

9.

Das Gericht ist von einer hinreichend spürbaren Beeinträchtigung der Klagepartei überzeugt.

a.

Voraussetzung für einen Schadensersatz nach Art. 82 DSVO der Klagepartei als betroffenen Person ist ein Verstoß gegen formelle oder materielle Bestimmungen der DSGVO, wodurch ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist. Der Schaden muss erlitten worden sein und nicht lediglich befürchtet werden, was zunächst den Verlust von Vertraulichkeit und der Kontrollverlust über die relevanten personenbezogenen Daten einschließen kann, wobei ein rein abstrakter Kontrollverlust auch unter Beachtung des europarechtlichen Effektivitätsgrundsatzes nicht genügt. Auch wenn danach keine Erheblichkeitsschwelle gilt, muss eine über das allgemeine Lebensrisiko, alltägliche Lästigkeiten, ausgelöste negative Gefühle wie Ärger, subjektiv empfundene Unannehmlichkeiten, unspezifische Unlustgefühle, Sorgen und Ängste hinausgehende spürbare Beeinträchtigung vorliegen und muss ein tatsächlich entstandener immaterieller Nachteil festgestellt werden (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 22.11.2023 – 4 U 20/23).

b.

Die Klagepartei trägt schriftsätzlich vor, sie sei in Sorge wegen der veröffentlichten Daten. Damit gehe die konkrete Sorge einher, dass die abgegriffenen Daten für kriminelle Handlungen und unlautere Zwecke verwendet werden könnten. Im Rahmen der informatorischen Anhörung in der

mündlichen Verhandlung (Protokoll vom 20.03.2024, Bl. 303 ff.) hat die Klagepartei glaubhaft eine spürbare Beeinträchtigung dargelegt.

aa.

Allein ein durchschnittlicher Erhalt von Spam-Nachrichten gebietet regelmäßig nicht die Zubilligung immateriellen Schadensersatzes, zumal gerichtsbekannt – wie vom Gericht in der Verhandlung hingewiesen – auch ohne die Nutzung von Social Media-Angeboten sowohl Spam-E-mails als auch dubiose Kontaktversuche mittels SMS auf dem Mobiltelefon auftreten können.

bb.

Entscheidend für die Zubilligung eines - der Höhe nach indes weit unter dem Klagantrag liegenden - immateriellen Schadensersatzes ist vorliegend, dass die Klagepartei im Rahmen ihrer Anhörung für das Gericht nach § 286 ZPO überzeugend dargelegt hat, dass die Belästigung durch die Anzahl der SMS und insbesondere der Anrufe aus dem Ausland, eine Dimension angenommen hat, welche über normale, mit der üblichen Nutzung des Internets verbundene, Belästigungen hinausgeht. Die hieraus entstehende Beeinträchtigung, nach Schilderung der Klagepartei anfangs mit rund vier bis fünf Anrufen - welche berufsbedingt anzunehmen sind - pro Tag, später weniger und unregelmäßiger, geht nach Auffassung des erkennenden Gerichts über das zu tolerierende Maß hinaus und stellt eine spürbare Beeinträchtigung im Sinne des Art. 82 DSGVO dar.

cc.

Zwar resultiert aus dem Erhalt von Spam-Nachrichten nicht zwingend die Annahme des erforderlichen Kausalzusammenhangs, der von Art. 82 DSGVO und auch der Rechtsprechung des EuGH vorausgesetzt wird. Die Klägerseite hat allerdings zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, dass der eingetretene Kontrollverlust etwa ab April 2021 auftrat auf die Datenschutzverstöße der Beklagten (wenigstens mitursächlich) zurückzuführen ist und zwar entweder mittelbar durch die negative Folge eines Kontrollverlustes oder erst weiter mittelbar durch verdächtige Kontaktversuche etc. (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 15.08.2023 – 7 U 19/23; GRUR 2023, 1791). Die Klägerseite hat kausal zurückzuführende Beeinträchtigungen im Hinblick auf den eingetretenen Kontrollverlust und auch besondere Umstände in ihrer Person dargelegt, aufgrund derer die Tatsache, dass ihre Daten gescraped wurden (samt dem damit einhergehenden Kontrollverlust) für die Annahme eines tatsächlich erlitten (immateriellen) Schadens genügt.

dd.

Gleichwohl ist das Maß dieser Beeinträchtigung zur Überzeugung des Gerichts mit einem Schmerzensgeld in Höhe von € 300,00 angemessen kompensiert. Nennenswerte Angstgefühle oder andere psychische Beeinträchtigungen wurden von der Klagepartei auch nicht geschildert.

10.

Der Betrag ist ab dem Tag nach dem gesetzten Fristablauf zu verzinsen, § 187 Abs. 1 ZPO, somit dem 13.06.2023 und nicht, wie beantragt, ab dem 12.06.2023. Die Zinshöhe richtet sich nach § 288 Abs. 1 ZPO.

C.

Der Feststellungsantrag Ziff. 2 ist begründet.

Die Klagepartei als Betroffene im Sinne der DSGVO kann die beantragte Feststellung der zukünftigen Ersatzpflicht bezüglich materieller Schäden verlangen, Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

Es besteht die theoretische Möglichkeit zukünftig eintretender materieller Schäden aufgrund des Scraping-Vorfalles und der damit erfolgten Verbreitung der Telefonnummer, wie geltend gemacht wird (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 22.11.2023 – 4 U 20/23). Davon ist nicht abhängig, ob der Nachweis der Kausalität zukünftig voraussichtlich geführt werden kann.

D.

Die Unterlassungsanträge Ziff. 3.a., 3.b. sind unbegründet.

Das Gericht folgt im Meinungsstreit (ausführlich dargestellt durch das Oberlandesgericht Stuttgart im Urteil vom 22.11.2023 – 4 U 20/23) der Auffassung, dass die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach §§ 823, 1004 BGB gesperrt ist durch die vorrangige Anwendbarkeit von Art. 17 DSGVO. Daran ändert nichts, dass sich das Unterlassungsbegehren Ziff. 3.a. der Klagepartei spiegelbildlich auf die Verpflichtung der Beklagten zur Vornahme der nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen bezieht. Art. 17 DSGVO sieht indes lediglich ein Löschungsrecht bezogen auf personenbezogene Daten vor, keine weitergehenden Rechte bezüglich der Datenverarbeitungsvorgänge, so dass die hiervon abweichenden begehrten Maßnahmen keine Grundlage finden. Weitere Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich.

E.

Der Auskunftsantrag Ziff. 4 ist unbegründet.

Ein Anspruch nach Art. 15 DSGVO besteht insoweit nicht. Die Beklagte hat die ihr zur Verfügung stehenden Informationen mit ihrem Schreiben vom 22.03.2023 (Anlage B16) mitgeteilt. Es liegt auf der Hand, dass die Beklagte keine weiteren Kenntnisse über die genau erlangten Daten hat, sie hat indes hinreichend präzise mitgeteilt, welche Datenpunkte nach ihren Recherchen in Abgleich mit dem Profil der Klagepartei generell dem Scraping unterlegen haben können. Offenkundig – und nicht substantiiert bestritten – ist der Beklagten zudem die Identität der Scraper unbekannt, so dass sie diese auch nicht mitteilen kann.

III.

Die Nebenentscheidungen zu Kosten und vorläufiger Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 S. 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Richter am Landgericht